

FAQ - Kunsträume

Ich will ein Gesuch für eine Jahres-/Projektförderung für Kunsträume einreichen. Der Kunstraum wurde erst in diesem Jahr gegründet. Darf ich einen Antrag stellen?

Ja. Im Gegensatz zu anderen Förderformaten, die ein mehrjähriges kuratorisches Programm erfordern, ist für die Nachwuchsförderung kein Mindestbestehen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung notwendig.

Welche Fristen muss ich bei der Förderung eines Jahresprogramms berücksichtigen?

Pro Helvetia kann keine rückwirkenden finanziellen Förderbeiträge ausrichten. Das bedeutet, dass ein Projekt nur gefördert werden kann, wenn zwischen dem Projektbeginn und dem Eingabetermin (1. März oder 1. September) mindestens acht Wochen liegen.

Ihr Jahresprogramm kann zum Zeitpunkt der Einreichung bereits begonnen haben. Wir können für die Förderung allerdings nur die Nachwuchspositionen berücksichtigen, die nach Ablauf der achtwöchigen Entscheidungsfrist gezeigt werden. Im Detail bedeutet das: Bei einer Antragstellung am 1. März können alle Ausstellungen in die Förderung einbezogen werden, die ab dem 26. April (oder später) beginnen. Bei einer Antragstellung am 1. September sind es alle Ausstellungen, die ab dem 27. Oktober starten.

Warum verlangen Sie so detaillierte Angaben zu den geplanten Ausstellungen mit Nachwuchskunstschaaffenden, insbesondere deren CVs und Details zur Ausstellungstätigkeit?

Bei den Jahres- und Projektbeiträgen für Kunsträume handelt es sich um eine Massnahme zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses, deshalb sind wir auf diese Angaben angewiesen.

Wir benötigen diese Informationen, um zu überprüfen, ob die Kunstschaaffenden als Nachwuchs gefördert werden können. Gemäss unseren Kriterien befinden sich Nachwuchskunstschaaffende in den ersten fünf Jahren ihrer künstlerischen Laufbahn. Massgeblich sind der Abschluss der künstlerischen Ausbildung oder die erste öffentliche Werkpräsentation - deshalb sind die vollständigen CVs sehr wichtig.

Können mit dieser Fördermassnahme auch Nachwuchspositionen unterstützt werden, die noch in Ausbildung sind?

Nein. Wir können für die Förderung der Jahresprogramme und Kunstraumprojekte nur Nachwuchspositionen berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht an einer Hochschule eingeschrieben sind.

Muss das Programm eines Kunstraums auch dem «Austausch zwischen den Sprachregionen» entsprechen?

Bei der Nachwuchsförderung ist der «Austausch zwischen den Sprachregionen» kein Kriterium, im Gegensatz zu anderen Fördermassnahmen von Pro Helvetia (z.B. Veranstaltungen im Inland). .
Entscheidend ist die Präsentation des Nachwuchses aus der Schweiz im Programm.

Was versteht Pro Helvetia unter Projekten innerhalb des Jahresprogramms, die dem «intergenerationalen oder internationalen Austausch dienen», für die im Rahmen des Jahresprogramms bis zu CHF 5'000 zusätzlich beantragt werden können?

Grundsätzlich fördern wir nur jene Programmanteile eines Jahresprogramms, die Nachwuchspositionen zeigen. Wenn allerdings innerhalb des Jahresprogramms zusätzliche Projekte vorliegen, die dem intergenerationalen oder dem internationalen Austausch dienen, von denen der Nachwuchs aus der Schweiz profitiert, können ergänzend bis zu CHF 5'000 an Kosten berücksichtigt werden. Unter «intergenerationalem Austausch» verstehen wir Projekte, welche dem Austausch zwischen Nachwuchskunstschaaffenden aus der Schweiz und Kunstschaaffenden in anderen Phasen ihrer künstlerischen Laufbahn dienen; unter «internationalem Austausch» Projekte, die dem internationalen Austausch zwischen Nachwuchskunstschaaffenden aus der Schweiz und (Nachwuchs-)Kunstschaaffenden aus dem Ausland dienen.

Wie sollen Projekte die dem «intergenerationalen oder internationalen Austausch dienen» im Gesuch für das Jahresprogramm dargestellt werden?

Beschreiben Sie dieses Sonderprojekt im Antrag und gehen Sie insbesondere auf den Austauschcharakter ein. Erwähnen Sie das Projekt auch im Kurzbeschrieb und listen Sie die Kunstschaaffenden ebenso als Beteiligte auf.

Wie viele Gesuche pro Jahr dürfen wir als Kunstraum eingeben?

Pro Jahr und Kunstraum werden maximal ein Gesuch für ein Jahresprogramm und maximal zwei Gesuche für Projektbeiträge berücksichtigt. Pro Eingabetermin am 1. März bzw. am 1. September darf nur ein Förderantrag gestellt werden. Im Detail bedeutet das: Pro Jahr kann ein Kunstraum entweder maximal ein Gesuch für ein Jahresprogramm und ein Gesuch für einen Projektbeitrag oder maximal zwei Gesuche für Projektbeiträge einreichen.

Können auch kommerzielle Projekte eingegeben werden?

Nein. Pro Helvetia unterstützt mit dieser Fördermassnahme ausschliesslich nicht-kommerzielle Projekte.

Sind auch nomadische oder digitale Kunsträume zur Förderung zugelassen?

Ja, es können auch nomadische oder digitale Kunsträume unterstützt werden. Entscheidend ist die Präsentation des Nachwuchses aus der Schweiz im Programm und die Professionalität des Vorhabens. Bei digitalen Projekten empfehlen wir die Darstellung einer digitalen Distributionsstrategie für Ihr Vorhaben.